

Vertrag

über die Übertragung der Anlagen der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Zollikofen

zwischen

Einwohnergemeinde Zollikofen

Wahlackerstrasse 25
3052 Zollikofen

handelnd durch Herr Daniel Bichsel, Gemeindepräsident
und Herr Roland Gatschet, Gemeindeschreiber.

(hiernach " Gemeinde" genannt)

und

BKW Energie AG

Viktoriaplatz 2
3000 Bern 25

handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigten

Herren Roman Hellbach, Leiter Region Mittelland
und Roger Meyer, Leiter Projektmanagement Netze

(hiernach „BKW“ genannt)

Präambel

Die Beleuchtungsanlagen sind Bestandteile der öffentlichen Strassen (Art. 1 Strassenverordnung des Kantons Bern, SV, BSG 732. 111.1). Gemäss Art. 11 Abs. 2 des bernischen Strassengesetzes (SG, BSG 732.11) stehen die Kantonsstrassen im Eigentum des Kantons und die Gemeindestrassen im Eigentum der Gemeinden. Um diesen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, beabsichtigt die Gemeinde sämtliche Anlagen der öffentlichen Beleuchtung auf ihrem Gemeindegebiet von der BKW FMB Energie AG gegen Bezahlung der Restschuld im Zusammenhang mit dem „Lumina 1b“ Finanzierungsmodell in ihr Eigentum zu übernehmen und danach die Beleuchtungsanlagen an Kantonsstrassen dem Kanton zu Eigentum zu übertragen.

Aus diesem Grund vereinbaren die Parteien was folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde übernimmt von der BKW und die BKW übergibt an die Gemeinde die folgenden zur öffentlichen Beleuchtung gehörenden betrieblichen Anlagen zu Eigentum und Unterhalt (im Folgenden Anlagen genannt):
 - Leuchten
 - Tragwerke
 - Kabelnetz (Kabel und Kabelschutzrohre)
 - Verteiler für die Installation und Messung der öffentlichen Beleuchtung (im Folgenden Beleuchtungsverteiler genannt) in den BKW Transformatorenstationen (ab Kabelende Anschlusskabel beim Beleuchtungs-Anschlussüberstromunterbrecher)

Das Inventar der Leuchten vom 31. Dezember 2013 sowie die entsprechenden Auszüge aus dem NIS (Netzinformationssystem der BKW) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Gemeinde übernimmt von der BKW ausschliesslich die Aktiven. Die Passiven gehen nur auf die Gemeinde über, wenn dies im vorliegenden Vertrag ausdrücklich erwähnt ist. Die Rechtswirkungen von Art. 181 OR werden ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, angesichts der zum Bauzeitpunkt erhaltenen Kantonsbeiträge und im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des bernischen Strassengesetzes (SG, BSG 732.11), dem Kanton die Beleuchtungsanlagen entlang der Kantonsstrassen nach Abschluss des vorliegenden Vertrages zu Eigentum und Unterhalt zu übertragen.
4. Liegenschaften oder Teile von Liegenschaften inkl. Grund und Boden werden keine übertragen.

II. Entschädigung

Die Gemeinde bezahlt der BKW für die Ablösung ihrer Restschuld gemäss „Lumina 1b“ Finanzierungsmodell eine einmalige Entschädigung in der Höhe von **CHF 1'367'114.00** (in Worten: **eins-drei-sechs-sieben-eins-eins-vier** Schweizerfranken und **null** Rappen), netto ohne MWST. Die Entschädigung ist Voraussetzung für die Eigentumsübertragung sämtlicher, unter der vorstehenden Ziffer I/1 genannten Anlagen.

III. Weitere Vertragsbestimmungen

1. Übergang des Eigentums

Das Eigentum an den Anlagen geht per **1. Januar 2014** an die Gemeinde über. Die nach vorstehender Ziffer I/3 an den Kanton zu übertragenden Anlagen werden innert 6 Monate nach gegenseitiger Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages übertragen.

2. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr an den Anlagen erfolgt mit dem Übergang des Eigentums.

3. Mitbenutzungsrecht an Kabelschutzrohren

Die Leitungen (Kabelnetz) der Beleuchtungs-Installation verlaufen in Kabelschutzrohren. Kabelschutzrohre die ausschliesslich der öffentlichen Beleuchtung dienen, wurden durch den jeweiligen Strasseneigentümer erstellt und sind bereits in dessen Eigentum. Kabelschutzrohre welche zusätzlich noch andere Leitungen des BKW Verteilnetzes mitführen, wurden durch die BKW erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. Die BKW gewährt dem jeweiligen Strasseneigentümer für bereits vorhandene Kabel der öffentlichen Beleuchtung jedoch ein unentgeltliches Mitbenutzungsrecht am Kabelschutzrohr.

Für zukünftige Kabelführungen in bestehenden Kabelschutzrohren oder für umzulegende Kabelschutzrohre, gewähren sich die Gemeinde und BKW gegenseitig und soweit technisch möglich ein Mitbenutzungsrecht an den Kabelschutzrohren gegen eine einmalige Entschädigung.

4. Mitbenutzungsrecht an Tragwerken von Freileitungen

Die Leiter für die öffentliche Beleuchtung auf Freileitungen gehen ins Eigentum der Gemeinde über, das Tragwerk bleibt im Eigentum der BKW. Ersetzt die BKW die Freileitung durch eine unterirdische Kabelleitung, so verpflichtet sich die Gemeinde, die Leitung der öffentlichen Beleuchtung auf ihre Kosten aufzuheben oder durch eine Kabelleitung zu ersetzen, damit die Tragwerke entfernt werden können.

Die BKW gewährt der Gemeinde während der Dauer des Bestands des gemeinsamen Trasses die unentgeltliche Mitbenutzung der Tragwerke. Muss die Freileitung versetzt oder müssen die Tragwerke ersetzt werden, so verständigen sich die Parteien über eine Kostenaufteilung.

5. Mitbenutzungsrecht an Räumlichkeiten in Transformatorenstationen der BKW

Die BKW gewährt dem jeweiligen Strasseneigentümer für die bestehende Installation des Beleuchtungsverteilers ein unentgeltliches Mitbenutzungsrecht am Gebäude der Transformatorenstation oder am Verteilkasten der Maststation.

Unterhaltsarbeiten an oder in oben erwähnten Bauteilen welche der öffentlichen Beleuchtung dienen, werden ausschliesslich durch die BKW ausgeführt und der Gemeinde in Rechnung gestellt, insofern diese nicht durch einen Unterhaltsvertrag zwischen der Gemeinde und der BKW abgedeckt sind.

Erweitert die Gemeinde das Beleuchtungsnetz oder nimmt sie daran wesentliche Änderungen vor, so verständigen sich die Parteien über eine Auslagerung der Installation oder anderen Massnahmen und deren Kostenfolgen. Dies gilt sinngemäss auch für Arbeiten, welche die BKW an oben erwähnten Bauteilen vornimmt.

6. Garantie- und Gewährleistungspflicht

6.1 Die Anlagen gehen auf die Gemeinde in Werkmängel freien Zustand über. Allfällige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten seit Übernahme geltend zu machen.

6.2 Die Ansprüche der Gemeinde in Garantie- und Gewährleistungsfällen oder bei Leistungsstörungen beschränken sich auf Nachbesserung oder Schadenersatz; ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.

6.3 Im Falle einer Nachbesserung behebt die BKW den Werkmangel innerhalb 6 Monaten nach Geltendmachung.

6.4 Im Übrigen wird jede weitergehende Garantie- und Gewährleistungspflicht, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

IV. Schlussbestimmung

1. In-Kraft-Treten

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen allseitigen Unterzeichnung sofort in Kraft.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

3. Ersatz und Änderungen

Der vorliegende Vertrag gibt die gesamte Vereinbarung der Vertragsparteien wieder und ersetzt alle diesbezüglichen schriftlichen oder mündlichen Abmachungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftlichkeit, inklusive Abweichung von der hiermit vorbehaltenen Form.

4. Aufhebung des Anhangs 2 des Gemeindevertrags (soweit vorhanden)

Der Anhang 2 betreffend die öffentliche Beleuchtung des Gemeindevertrags zwischen der Gemeinde und der BKW, wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags aufgehoben. Die in diesem Anhang aufgeführten Leistungen und Verpflichtungen gelten ab diesem Zeitpunkt für beide Parteien als erfüllt und abgegolten.

5. Energielieferung, Betrieb und Unterhalt

Allfällige zusätzliche Dienstleistungen betreffend die öffentliche Beleuchtung wie Energielieferung oder Betrieb und Instandhaltung werden in separaten Verträgen vereinbart.

6. Gerichtsstand

Die Parteien verpflichten sich, zunächst zu versuchen, allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einvernehmlich zu lösen. Gelingt dies nicht, so unterliegen alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. **Bern wird als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.**

Der vorliegende Vertrag ist zuhanden der Parteien zweifach auszufertigen und zu unterzeichnen. Jede Partei erhält ein Exemplar. Die Gemeinde stellt dem Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Dienstleistungszentrum, Reiterstrasse 11, 3011 Bern eine Kopie des gegenseitig unterzeichneten Vertrages zu.

Bern, _____

Einwohnergemeinde Zollikofen

BKW Energie AG

Daniel Bichsel
Gemeindepräsident

Roman Hellbach
Leiter Region Mittelland

Roland Gatschet
Gemeindeschreiber

Roger Meyer
Leiter Projektmanagement Netze

Anhänge:

- Zusammenstellung der Anlagen der öffentlichen Beleuchtung (Inventarliste) vom 31.12.2013
- Auszüge aus dem NIS (Netzinformationssystem der BKW)